**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach durch die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung;**

**Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Kläranlage Passau-Haibach am rechten Donauufer im Überschwemmungsgebiet der Donau (Gew. I) beantragt.

Das Planungsgebiet erstreckt sich von Donau-km 2223,95 bis 2223,70 und beschränkt sich auf das Betriebsgelände der städtischen Kläranlage Passau-Haibach.

Die Planungen umfassen im Wesentlichen die Errichtung

- eines mobilen Hochwasserschutzes (14 lfm) im Einfahrtsbereich der Hauptzufahrt (BW 1),

- einer Winkelstützwand (190 lfm) entlang der Wiener Straße (BW 2),

- einer Stahlbetonwand (100 lfm) als Erhöhung des Nachklärbeckens 3 (BW 3),

- einer Spundwand (95 lfm) im nördlichen Bereich der Kläranlage (BW 4),

- einer Deicherhöhung (50 lfm) im südlichen Bereich der Kläranlage (BW 6).

Bei den restlichen 240 lfm des bestehenden Deichs (BW 5) werden keine genehmigungspflichtigen baulichen Veränderungen durchgeführt, im Zuge der Maßnahme werden für diesen Bereich allerdings Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll der bestehende Hochwasserschutz der Kläranlage (HW 100) so verbessert werden, dass ein Schutz vor einem mit dem Ereignis 2013 vergleichbaren Hochwasser (ca. HW 300) gegeben ist. Das beantragte Vorhaben, die Ertüchtigung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist der Anlage 1, Nr. 13.13 zum UVPG zuzuordnen. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Änderung eines bestehenden Vorhabens (seit Jahrzehnten bestehender Ringdamm), über dessen UVP- Pflichtigkeit nach §§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden ist.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes erhebliche Umwelteinwirkung ist nicht gegeben. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Hochwasserschutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kläranlage bei Hochwasser und nach dem Hochwasser, da indirekte Hochwasserschäden, die auf einen Ausfall der Reinigungsleistung der Kläranlage zurückzuführen sind, verhindert werden.

Soweit während der Bauphase mit temporären, räumlich und zeitlich stark begrenzten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind diese als nicht erheblich zu bewerten. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen sind gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch in naturschutzfachlicher Hinsicht keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die bereits durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S. der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Schutz der dort kartierten Fledermausarten in ihrer faktischen und rechtlichen Wirkung mit Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen gleichgesetzt werden können. Soweit am Rand des an das Planungsgebiet angrenzenden FFH-Gebietes „7447-371 Donau von Kachlet bis Jochenstein mit Inn- und Ilzmündung“ einzelne Silberweiden aus Gründen der Verkehrssicherung im Rahmen der regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen gefällt werden mussten, ist dies als nicht wesentlich anzusehen. An dieser Stelle ist auszuführen, dass die Unterhaltungsmaßnahmen unabhängig von den aktuellen Planungen erforderlich waren und auch in der Zukunft sein werden, um die Funktion der Hochwasserschutzanlage zu erhalten. Die Eingriffe in den Auwald sind durch Ersatzpflanzungen als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Naturhaushalts, die ebenfalls bereits umgesetzt sind, ausgeglichen.

Eine Betroffenheit von auf dem Gelände der Kläranlage befindlichen Bodendenkmälern ist nicht gegeben.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Gemäß § 5 Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

13.02.2020

Stümpfl